

Richtlinie des Rektorates über Studienbeiträge

(Stand: 01.10.2009)

Das Rektorat der Universität für Bodenkultur Wien erlässt betreffend Studienbeiträge folgende Richtlinien:

Fristen

Die Studierenden haben den ihnen vorgeschriebenen Studienbeitrag innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei der Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10vH. Ein nicht vollständig entrichteter Studienbeitrag gilt als nicht entrichtet.

Erlass Studienbeitrages

Neben den in § 92 (1) UG 2002 genannten Tatbeständen für den Erlass des Studienbeitrages ist den Angehörigen der gemäß § 92 Abs. 9 UG 2002 von der Bundesministerin oder dem Bundesminister in der Anlage 3 der entsprechenden Verordnung festgelegten Staaten der Studienbeitrag zu erlassen.

Der Antrag auf Erlass des Studienbeitrages ist bis zur festgesetzten Frist (Tatbestände § 92 (1) 4-6) bzw. bis zum Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters in der Studienabteilung einzubringen.

Rückerstattung des Studienbeitrages

Der der Universität für Bodenkultur Wien verbleibende Studienbeitrag kann auf Antrag der/dem Studierenden rückerstattet werden,

- (1) wenn der Studienbeitrag inkl. Studierendenbeitrag u. allfälliger Sonderbeiträge doppelt bezahlt wurde
- (2) wenn auf einen gestellten Antrag hin der bereits entrichtete Studienbeitrag erlassen wurde oder
- (3) wenn ein Beitrag entrichtet wurde, der auf Grund des verspäteten Einlangens keine Fortsetzungsmeldung bewirken konnte
- (4) wenn der Studienabschluss auf Grund des Fortwirkens der Fortsetzungsmeldung des Vorsemesters auch ohne Beitragszahlung für das aktuelle Semester möglich gewesen wäre.
- (5) wenn der Beitrag entrichtet wurde, eine Abmeldung vom Studium jedoch innerhalb der Nachfrist erfolgt.

Die Differenz zwischen tatsächlich einbezahltem Betrag und gefordertem Studienbeitrag ist rückzuerstatten, wenn zu viel einbezahlt wurde.

Der tatsächlich einbezahlte Betrag ist rückzuerstatten, wenn zu wenig einbezahlt wurde und dadurch keine Zulassung bzw. Meldung der Fortsetzung erreicht wurde.

Der Studienbeitrag kann im Falle des Ablebens der/des Studierenden rückerstattet werden.

Leistungsbezogene Studienbeihilfe

Den Angehörigen der gemäß § 92 Abs. 9 UG 2002 von der Bundesministerin oder dem Bundesminister in der Anlage 1 der entsprechenden Verordnung festgelegten Staaten wird der vorgeschriebene Studienbeitrag weder erlassen noch rückerstattet. Stattdessen kann diesen Studierenden eine leistungsbezogene Studienbeihilfe unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt werden.

- (1) Positive Prüfungsleistungen in einem Semester im Ausmaß von mindestens 8 Semesterstunden.

(2) Anstelle der Prüfungsleistung kann bei Abfassung der Diplomarbeit bzw. der Masterarbeit für ein Semester, bei Abfassung der Dissertation für sechs Semester Studienbeihilfe gewährt werden. Es ist eine Bestätigung der/des Betreuer/in vorzulegen, wonach die/der Studierende die Arbeit an seinem Projekt aufgenommen hat (1. Semester Diplomarbeit/Masterarbeit/Dissertation) bzw. mit erkennbaren Fortschritten an der Fertigstellung der Dissertation (2.-6. Semester) arbeitet.

Der/die Studierende hat den Antrag auf Zuerkennung der leistungsbezogenen Studienbeihilfe spätestens bis Ende des betroffenen Semesters, das ist der 28. Februar bzw. 30. September, zu stellen.

Die leistungsbezogene Studienbeihilfe beträgt € 300,- pro Semester oder maximal der der Universität für Bodenkultur Wien verbleibende Anteil des Studienbeitrages. Die Zuerkennung der leistungsbezogenen Studienbeihilfe erfolgt binnen vier Wochen nach Ende des Semesters, die Auszahlung ab 1. Oktober bzw. ab 1. März.

Die leistungsbezogene Studienbeihilfe kann für ein Bachelorstudium für längstens 8 Semester, für ein Masterstudium für längstens 6 Semester und für ein Doktoratstudium für längstens 8 Semester gewährt werden.

Bei einem Studienwechsel oder Aufnahme eines weiteren Studiums ist die Anzahl der Semester des ersten Studiums heranzuziehen. Bei einem Wechsel von Diplomstudium auf ein Bachelorstudium innerhalb desselben Studiums wird die für das Diplomstudium bereits absolvierte Semesteranzahl für das Bachelorstudium eingerechnet. Beurlaubte bzw. im Rahmen von Mobilitätsprogrammen u.a. auswärts absolvierte Semester haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Zuerkennung der leistungsbezogenen Studienbeihilfe erfolgt unabhängig vom Ausstellungsland der Reifeprüfung. Den Angehörigen der gemäß § 92 Abs. 9 UG 2002 von der Bundesministerin oder dem Bundesminister in der Anlage 2 der entsprechenden Verordnung festgelegten Staaten mit einem österreichischen Reifeprüfungszeugnis wird freigestellt, ob Sie den Studienbeitrag wie Inländer entrichten oder ob Sie eine leistungsbezogene Studienbeihilfe in Anspruch nehmen. Die Einreichstelle des Antrages ist die Studienabteilung.

Geltungszeitraum

Diese Richtlinie gilt ab dem 1.10.2009.

Das Rektorat

Anlage 1 zu § 3 Studienbeitragsverordnung 2004

Ägypten, Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Georgien, Ghana, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran – Islamische Republik, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Korea – Demokratische Volksrepublik, Kroatien, Kuba, Marokko, Marshallinseln, Mazedonien, Föderierte Staaten von Mikronesien, Moldau, Mongolei, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Niue, Pakistan, Palästinensische Gebiete, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Surinam, Swasiland, Syrien – Arabische Republik, Tadschikistan, Taiwan, Thailand, Tokelau, Tonga, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Vietnam, Wallis und Futuna, Weißrussland

Anlage 2 zu § 3 Studienbeitragsverordnung 2004

Anguilla, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahrain, Barbados, Botsuana, Brasilien, Chile, Cookinseln, Dominica, Gabun, Grenada, Libanon, Malaysia, Mauritius, Mayotte, Mexiko, Montserrat, Nauru, Oman, Palau, Panama, Saudi-Arabien, Seychellen, St. Helena, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Trinidad und Tobago, Türkei, Turks- und Caicosinseln, Uruguay, Venezuela

Anlage 3 zu § 3 Studienbeitragsverordnung 2004

Afghanistan, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Bhutan, Burkina Faso, Burundi, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Jemen, Kambodscha, Kap Verde, Kiribati, Komoren, Kongo – Demokratische Republik, Laos – Demokratische Republik, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malediven,

Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Nepal, Niger, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tansania – Vereinigte Republik, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik